

Düngeausbringverbote beachten!

Die N-Düngung im Herbst ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um unnötige Nitratauswaschungsverluste ins Grundwasser zu vermeiden.

Vorgegebene Zeiträume für Düngung

Die Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) schreibt diesbezüglich Zeiträume vor, in denen keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden dürfen. Strengere Sperrfristen im „Grundwasser 2030“ verfolgen ein noch konsequenteres Ziel. Ausreichender Lagerraum für Wirtschaftsdünger ist dafür Grundvoraussetzung.



Gülle ist ein hochwertiger Dünger. Die Düngung im Herbst ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies schützt das Grundwasser und vermeidet unnötige Stickstoffverluste. Bildquelle: Samson

Düngegebote und Düngeverbote beachten!

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen, ausgenommen Ackerfutterflächen, gilt:

Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf

Bei Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste

sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

Das **Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln** ist ab der Ernte der letzten Hauptfrucht, jedenfalls aber **nach dem 15. Oktober verboten**. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel bis 31. Oktober zulässig.

- auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist,
- auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen (wie Winterzwiebel und Porree, wie Spargel und Rhabarber), sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist,
- auf im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung (wie Kümmel und Fenchel, wie Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze und Melisse) verwendet werden, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist, oder
- auf Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. August erfolgt ist.

Das Ausbringen von **langsam löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln** ist ab dem **30. November verboten**.

Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

Auf Grünland und Ackerfutterflächen ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab **30. November bis 15. Februar** des Folgejahres verboten.

Auf den sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Acker, Ackerfutter und Grünland) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Das Ausbringen von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

Begrenzung für Ausbringung leichtlöslicher stickstoffhaltiger Düngemittel

Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist mit 60 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar (N ab Lager) begrenzt:

- Auf Ackerflächen mit Düngemöglichkeit nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Oktober,
- Auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. November, oder
- Nach dem Ende des Verbotszeitraumes auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähigen Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

Maximal zulässige Düngung von (Futter-) Zwischenfrüchten mit Leguminosen

Beim Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen dürfen maximal 40 kg N/ha jahreswirksam (im Nitratriskogebiet

Übersicht Verbotszeiträume NAPV

Verbotszeitraum AP-Nitrat GAB 2	N-Düngerarten	Betroffene Flächen bzw. Kulturen
Ab 1. Nov. bis inkl. 15. Feb.	Leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel: Düngemittel, in denen der darin enthaltene Stickstoff einen Anteil von mehr als 20% in Form der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N (= Harnstoff) aufweist. Zu diesen Düngemitteln zählen Mineraldünger (auch in flüssiger Form), flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle), Legehühnerfrischkot, der Feststoffanteil aus separierten Gülle, Biogasgülle und Gärrückstände	Raps, Gerste oder Zwischenfrüchte, sofern bis 15. Okt. angebaut; im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Gemüsekulturen, im Folgejahr zu erntende oder mehrjährige Blühkulturen mit Verwendung zur Saatgutvermehrung oder Heil- oder Gewürzpflanzennutzung, Erdbeeren, sofern der Anbau bis 31. Aug. erfolgt ist
Ab 30. Nov. bis inkl. 15. Feb.		Dauergrünland und Ackerfutterflächen
Ab 15. Okt. bis inkl. 15. Feb.		Sonstige landw. Nutzflächen wie Obstanlage, Weingarten, Reb- und Baumschule, Forstbaumschule (auf Ackerflächen oder Dauergrünland), Energieholzfläche oder Christbaumfläche
Ab 30. Nov. bis inkl. 15. Feb.	Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel: Wie Festmist, Legehühnertrockenkot, Kompost, Carbokalk sowie andere Sekundärrohstoffe und organische Düngemittel sowie Düngemittel mit weniger als 20% Anteil an leichtlöslichen Stickstoffverbindungen (Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N = Harnstoff)	Landwirtschaftliche Nutzflächen

Verbotszeiträume nach dem Aktionsprogramm-Nitrat – Grundanforderung der Betriebsführung. Quelle: Franz Xaver Hölzl, Boden.Wasser.Schutz.Beratung der LK ÖÖ

30 kg N/ha jahreswirksam) gedüngt werden. Bei ungenutzten Zwischenfrüchten ist der Stickstoff zur Gänze der Folgekultur anzurechnen.

Zwischenfrüchte (auch Futterzwischenfrüchte) ohne Leguminosen dürften zwar grundsätzlich gemäß Düngebedarf (sachgerechte Düngung) mit 80 kg N/ha jahreswirksam (im Nitratrisikogebiet mit max. 70 kg N/ha jahreswirksam) gedüngt werden, wobei aber unabhängig vom Leguminosenanteil jedenfalls die mengenmäßige Beschränkung der Herbstdüngung mit maximal 60 kg N/ha ab Lager einzuhalten ist. Der jeweils strengere Parameter ist eingehalten werden.

Vorfruchtwirkung einkalkulieren

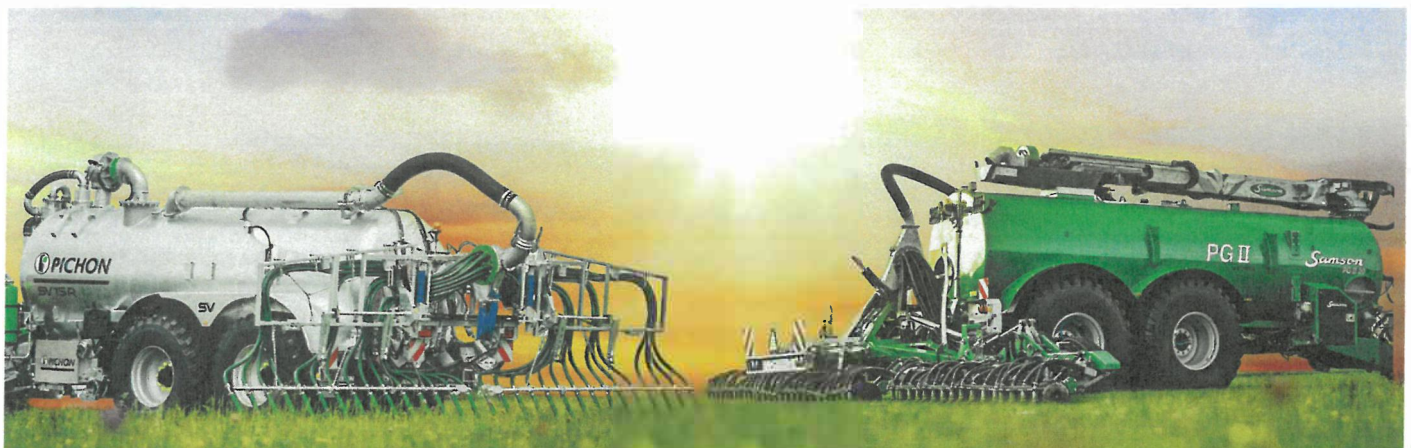
Die Vorfrucht entscheidet im großen Ausmaß, ob für die nachfolgende Kultur überhaupt ein Düngebedarf besteht. Eine gute Stickstoffverfügbarkeit ist bei stickstoffhaltigen Ernterückständen wie Winteraps oder Leguminosen gegeben. Auch beim Umbruch von Blüh- bzw. Brache- flächen ist mit einer erheblichen Stickstofffreisetzung im Boden zu rechnen.

Zwischenfrüchte als Nährstoffspeicher

Zwischenfrüchte haben neben vielen

anderen Aufgaben die Eigenschaft, mineralisierten Stickstoff in Form von Pflanzen- und Wurzelmasse zu speichern und so vor Auswaschung zu schützen. Dies ist besonders in Nitrat-Risiko-Gebieten von Bedeutung. In Hanglagen sind gut entwickelte Zwischenfruchtbestände zur Erzeugung von Mulchmaterial für Erosionsschutz oberstes Ziel. Daher ist in erosionsgefährdeten Hanglagen neben einem optimalen Anbauzeitpunkt auch eine angepasste Düngung zu N-zehrenden Zwischenfrüchten (Kreuzblütler wie Senf, Ölrettich, Meliorationsrettich, Kresse) empfehlenswert. Es ist zu beachten, dass die Düngung zur Zwischenfrucht der folgenden Hauptfrucht angerechnet werden muss - mit Ausnahme einer Futternutzung der Zwischenfrucht. Neben dem Erosionsschutzaspekt ist gerade bei Veredelungsbetrieben eine zeitgerechte Düngung zur Zwischenfrucht zu überlegen, weil damit der Druck für eine Gülleausbringung im Spätherbst herausgenommen wird.

Dieser Beitrag wurde von DI Franz Xaver Hölzl, Boden.Wasser.Schutz.Beratung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zur Verfügung gestellt.



**AGRI
TECHNICA**
THE WORLD'S NO. 1

9. - 15.
NOVEMBER
HANNOVER
GERMANY

20
25

Halle 23 // A 35